

## Sicherheitsbestimmungen

### 1 Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den befestigten Flächen vor den Hallen oder auf dem vom Flugplatzbetreiber zugewiesenen Platz be- oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht bei laufendem Triebwerk be- oder enttankt werden.
- 1.3 Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit den eingesetzten Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Das Be- und Enttanken richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 1.4 Ein Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung ein Sicherheitsabstand von 15 m einzuhalten. Der Flugplatzbetreiber ist unverzüglich zu benachrichtigen.

### 2 Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.3 Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufendem Triebwerk ist untersagt.

### 3 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

In den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür vom Flugplatzbetreiber zugewiesen worden sind.

### 4 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotor

Das Befahren der Flugzeughallen mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.

### 5 Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A, Gefahrenklasse I der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z.B. Benzin u.ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von

ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.

- 5.2 Feuergefährliche leichtflüssige Stoffe (Spannlack, Nitrolack, usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume vom Flugplatzbetreiber dafür zugewiesen sind.
- 5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

## **6 Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen**

- 6.1 Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.2 Leere Kraftstoff- und Schmierstoffkanister /-behälter sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen oder Werkstätten gelagert werden.
- 6.3 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

## **7 Brandbekämpfung und Erste Hilfe**

Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort die örtliche Feuerwehr, Fernsprech-Nr.112 zu benachrichtigen und entsprechend der Feuerlöschordnung zu handeln.